

Universitätsbibliothek Wuppertal

Gesammelte Schriften

Historische Schriften ; Dritter Band

Mommsen, Theodor

Berlin, 1910

V. Praetorium

Nutzungsrichtlinien Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-1886](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-1886)

V.

Praetorium.*)

437 Kein technisches Wort der römischen Militärsprache begegnet bei unseren Limesforschern häufiger als die Benennung *praetorium*. Es fragt sich aber, ob dieser Gebrauch nicht grossentheils ein Missbrauch ist. Dass er mindestens incorrect ist, hat kürzlich Domaszewski (Neue Heidelberger Jahrb. 9 S. 142) ausgesprochen; vielleicht aber ist er geradezu falsch.

Praetorium in der ursprünglichen Verwendung bezeichnet örtlich den im Heerlager dem *praetor*, d. h. dem befehlführenden Magistrat vorbehaltenen Raum; das Wort muss in republikanischer Zeit aufgekommen sein, nachdem der *rex* beseitigt war und bevor die Benennung *consul* die spätere Allgemeinheit gewann. In dem entwickelten Sprachgebrauch wird das Wort neben dieser immer festgehaltenen Verwendung in zwiefacher Weise verallgemeinert. Einmal geschieht dies durch Hervorheben der Beziehung auf den Feldherrn unter Zurücktreten der örtlichen; *in praetorio militare* heisst nicht im Feldherrnzelt, sondern unmittelbar unter dem Feldherrn Dienst thun. Daraus entwickelt sich der Begriff des Hauptquartiers, des Gardedienstes im Gegensatz zu dem gewöhnlichen Heerdienst. Andererseits heisst wenigstens schon in der frühen Kaiserzeit *praetorium* unter Zurücktreten der militärischen Beziehung¹ jede ausserhalb der Stadt insbesondere für den Beamten reservirte Wohnung, die kaiserliche Villa² so wie die Statthalterresidenz und

*) [Hermes 35, 1900 S. 437—442.]

1) Dies zeigt sich besonders deutlich in der Stelle des Tacitus ann. 3, 33, auf die Domaszewski mich aufmerksam macht, wonach, wenn dem Feldherrn seine Gemahlin ins Lager folgt, in demselben zwei Reservatquartiere, *duo praetoria* erforderlich sind. Die Dame mit ihrem Gefolge kann nicht an der Offizierstafel speisen.

2) Edict des Claudius *Bais in praetorio* C. I. L. V, 5050 [Dessau 206] und sonst.

namentlich das für die amtlichen Reisen des Statthalters eingerichtete Gebäude¹, aber auch im Privatverhältniss das von dem Gutsbesitzer 438 nicht für wirthschaftliche Zwecke angelegte, sondern für persönliche Benutzung reservirte Landhaus².

Von diesem Sprachgebrauch dürfte auch der in den Inschriften begegnende sich nicht entfernen.

Unter den nicht häufigen Erwähnungen des *praetorium* auf den Inschriften fordern die meisten die Auffassung desselben als Statthalterhaus oder lassen doch dieselbe ungezwungen zu.

Köln: *dis conservatorib(us) Q. Tarquinius Catulus leg. Aug., cuiu(s) cura praeto[r]ium in ruina[m] co[n]lapsu[m] ad [no]vam faciem [est] restit[u]m*. Brambach C. I. Rh. 331 [C. I. L. XIII, 8170 = Dessau 2298].

Asturica: *I. o. m., Soli invicto, Libero patri, Genio praetor(ii) Q. Mamili Capitolinus . . . leg. Aug. per Asturiam et Callaeciam, dux leg. VII [G.] p. [f.] . . . pro salute sua et suorum*. C. I. L. II, 2634 [= Dessau 2299].

Tarraco: *I. o. m., Iunoni, Minervae, Genio praetorii consularis, diis . . . ibus T. Fl. Titianus leg. Augg. pr. pr. (praeses prov. Hispaniae citerioris auf der Inschrift II, 4118) [et] . . . ia eius dicaverunt*. C. I. L. II, 4076 [= Dessau 2297]. Das *praetorium consularis* (so wohl eher als *praetorium consulare*, wie Domaszewski West-

1) Julian C. Th. 15, 1, 8: *oportuit praetoria iudicum et domos iudicarias publico iuri atque usui vindicari*. Honorius C. Th. 15, 1, 35: *de palatiis aut praetoriis iudicum*. Vgl. C. Th. 1, 22, 4. C. Iust. 1, 40, 15. Darauf beziehen sich die *praetoria* der Provinz Thracien, deren Anlegung unter Nero eine Inschrift (C. I. L. III, 6123 vgl. 14207³⁴ [= Dessau 231]) bezeugt: [*Nero Claudius*] . . . *tabernas et praetoria per vias militares fieri iussit per T. Iulium [I]ustum proc. provinciae Thraciae* und die dann Severus wieder aufnahm. Nach einer kürzlich gefundenen Urkunde (Bull. de corr. hell. 22 p. 472 fg. [Dittenberger Sylloge² n. 932 = Inser. Gr. ad res Rom. pert. I, 766]) wurde im Jahre 202 der Marktflecken (*ἐμπόριον*) Pizos in dieser Provinz unweit von Philippopolis gegründet und aus den benachbarten Ortschaften eine Anzahl Colonisten dort angesiedelt; in dem darauf bezüglichen Erlass des kaiserlichen Statthalters Q. Sicinnius Clarus heisst es (Z. 246 fg.): *περὶ δὲ τῶν οἰκοδομημάτων ὅπως ἐπιμελείας τυχάνοντα εἰς αἰὶ διαμένοι, κελεύω τοὺς τοπάρχους καὶ τοὺς ἐπιστάθμους στρατιώτας [τ]α[ρ]ά τῶν ἐπιμελητῶν παραλαβ[ε]ν[ε]ν τὰ πραιτώρια καὶ τὰ βαλανεῖα πανταχόθεν ὀλόκληρα*. Gemeint sind die an den Mansionen angelegten Nachtquartiere nebst ihren Bädern. — An solche *praetoria* knüpfen die der peutingerschen Tafel an.

2) Ulpianus Dig. 50, 16, 198 rechnet die *praetoria voluptati tantum deservientia* zu den nicht in *oppidis* befindlichen *urbana aedificia*. Derselbe unterscheidet 7, 8, 12 *villa* und *praetorium* als Nutz- und Luxusbauten. Papinian Dig. 32, 91, 1 spricht von *praedia cum praetorio* in ähnlichem Sinn.

deutsche Ztschr. 14, 101 meint, da *consularis* als Adjectiv nur von *consul*, nicht von *consularis* verwendet werden kann) ist die Amtswohnung des Statthalters der Provinz, der in Beziehung auf diese nicht titular, sondern mit der üblichen Kurzformel bezeichnet wird.

- 439 Apulum: *Genio praetorii huius M. Val. Longinus [v. c. leg.] leg. XIII g[em.] Severiana[e] cum suis votum solvit.* C. I. L. III, 1019. Die Parallelinschrift, dem *I. o. m. conservator* gewidmet (C. I. L. III, 1020), deutet darauf hin, dass der Genius des Gebäudes gemeint ist. Auch *huius*, was gegen den sonstigen Inschriftengebrauch hinzugesetzt ist, will wohl nicht, wie Domaszewski meint, das Haus des Legionslegaten von dem des Statthalters von Dacien unterscheiden, sondern andeuten, dass unter *praetorium* nicht das Hauptquartier verstanden werden soll, sondern das Gebäude¹.

Burnum (vielmehr Scardona): *praetorium[m vetustate] conlapsum . . . , Burnistae, . . . ses ex pec. [publ. fecer.]. Scapul[a] . . .* (wahrscheinlich Scapula Tertullus unter Marcus und Commodus) *leg. Augg. p[rov. Dalmatiae] restituit.* C. I. L. III, 2809. Zur Errichtung dieses Stationsgebäudes haben sich also mehrere benachbarte Gemeinden zusammengethan.

Umgegend von Volubilis in der Tingitana: [*Ge*]nio loc[i] . . . l. *Neon praef. [coh.] I Astur. et Call[aec. p]raetorium per m[a]nus comm[ilitonum] has . . . io composuit et fecit.* Bull. du comité 1891 p. 137 = C. I. L. VIII, 21820. Auch hier steht der Annahme nichts im Wege, dass der Cohortencommandant für den Statthalter ein Gebäude hat herstellen lassen, zumal da die Ruinen desselben den Berichterstattern ansehnlicher erschienen sind als die gewöhnlicher Burgen.

Eburacum: *θεοῖς τοῖς τοῦ ἡγεμονικοῦ πραιτωρίου* (Eph. epigr. 3 p. 312 [Dessau 8861]).

Inschriftliche Zeugnisse für den Gebrauch von *praetorium*, die sich auf die Statthalterwohnung nicht beziehen lassen, finden sich, so viel ich weiss, lediglich in Britannien am Wall:

1) In den Dedicationsinschriften fehlt das *hic* ständig, weil es selbstverständlich ist, dass das Gebäude gemeint ist, an dem die Inschrift sich befindet und also fehlerhaft dies auszudrücken. Soll ein Gebäude von einem anderen unterschieden werden, so kann dies nur geschehen durch Hinsetzung seiner speciellen Benennung. Aber da *Genio praetorii* zweideutig ist und sowohl örtlich verstanden werden kann von dem Gebäude wie von dem Hauptquartier oder dem Feldherrn, so ist die Hinzufügung des Wortes hier gerechtfertigt.

Lanchester: *Genio praetori Cl. Epaphroditus Claudianus tribunus cho. I Ling. v. l. p. m. C. I. L. VII, 432.*

Littlechesters: *I. o. m. ceterisque diis immort. et Gen. praetor. Q. 440*
Petronius Q. F. Fab. Urbicus praef. coh. IIII Gallorum . . .
votum solvit pro se et suis. C. I. L. VII, 704.

Ebendasselbst: *Genio praetori sacrum Pituvianus Secundus praefectus coh. IIII Gallor. C. I. L. VII, 703.*

Aber was wir jetzt in den Castellen Praetorium nennen, kann auch in diesen Inschriften unmöglich gemeint sein. *Praetorium* ist weder in dem grossen Lager der Legion noch in dem einer kleineren Truppe der hausähnliche Mittelbau, sondern eine für den Feldherrn oder den Statthalter oder den Gutsbesitzer reservirte Räumlichkeit, immer, auch in abgeleiteter Ausdrucksweise, gegensätzlich zu den den untergeordneten Personen zugänglichen Räumen. Dass auch der einem Commandoführer niederen Ranges angewiesene Raum also genannt werden könne, passt wenig zu dem vornehmen Charakter des Wortes, aber selbst wenn man dies annimmt, kann ein solcher unter dem *praetorium* jener englischen Inschriften unmöglich gemeint sein, da es nicht angeht diese Dedicationen auf die einem solchen Führer im Gegensatz zu den Mannschaften vorbehaltenen Wohnung zu beschränken. Dagegen steht nichts im Wege, darunter das statthalterliche Hauptquartier zu verstehen. Der Genius der einzelnen Person, vom Kaiser abgesehen, ist vom Lagereult ausgeschlossen¹; aber füglich konnte das Obercommando in seiner abstracten Bezeichnung in gleicher Weise divinisiert werden. Allgemein gebräuchlich scheint dies nicht gewesen zu sein, da die Belege dafür sich auf Britannien beschränken; in der Regel hat man es wohl vorgezogen, den Genius auf die Provinz oder die Legion zu beziehen, wobei die Person des Statthalters und des Feldherrn noch weiter zurücktrat. Also aus den sparsamen Belegen für diesen Gebrauch des Wortes kann ein Schluss auf die Benennung der castrensischen Localitäten nicht gezogen werden.

So weit ich sehe, fehlt es in der technischen Sprache der Römer an einem zusammenfassenden Ausdruck für die Lagerbauten im Gegensatz zu den Soldatenzelten und dem Wall und ist die Benennung *praetorium* in örtlicher Geltung beschränkt auf die für den 441
 Feldherrn vorbehaltenen Räume, unanwendbar aber oder wenigstens

1) Ausnahme macht, bis jetzt einzig, eine kürzlich bei Stockstadt gefundene Inschrift (Zangemeister im westdeutschen Corr. Blatt 1898 S. 195 [C. XIII, 6638]): *I. o. m. (Götterbildnisse mit Beischriften Isis Sarapis) conservatori ceteris diis deabusque e[st] Genio Iumi Victorini co(n)s(ularis).*

bis jetzt unerwiesen für die Wohnung des Commandoträgers überhaupt, welche bei kleineren Abtheilungen schwerlich in der baulichen Anlage dem *praetorium* des Legionslagers glich und schwerlich einen distinctiven Namen geführt hat¹.

Es kann überhaupt die Frage aufgeworfen werden, in wie weit wir befugt sind die Lagerbezeichnungen der römischen Militärsprache auf die kleinen und kleinsten römischen Standlager zu übertragen. An sich ist es ja wahrscheinlich, dass, so weit das Castell mit dem Heerlager im Schema zusammenstimmt, die technischen Bezeichnungen auch auf jenes Anwendung gefunden haben werden, und die Benennung der Hauptthore des Lagers *porta praetoria* giebt den Anstoss nicht, welchen das vornehme Wort *praetorium* in der Anwendung auf die Behausung eines kleinen örtlichen Befehlsherrn hervorruft. Weiter hat Domaszewski (bei Hettner, Limes-Castell Murrhardt S. 4 A. 1) aus einer von ihm in dem moesischen Castell Kutlovica gefundenen Inschrift vom Jahre 258 (C. I. L. III, 7450 [= Dessau 2622]: *portam praetoriam cum turre a fundamento . . . fabricavit*) den Gebrauch von *porta praetoria* auch für das Castellthor nachgewiesen; für die *porta decumana* fehlt bis jetzt ein gleichartiger Beleg. Indess ist bei dem Gebrauch dieser Thorbenennungen nicht zu übersehen, dass derselbe durch den Nachweis der Stirnseite bedingt ist.

Nach der römischen Ueberlieferung ist bei der Anlage des Marsch- wie des Standlagers naturgemäss die Stirnseite diejenige, welche in der Marschrichtung liegt oder dem Feinde zugewendet ist²; indess ist dies Princip, da es eben durch die nicht immer gleichmässigen militärischen Ziele bedingt wird, mancherlei Modificationen unterworfen und wir wissen auch, dass noch andere Rücksichten dabei eingriffen, zum Beispiel auf ungleichem Boden für das Hintertor der Umschau wegen die höchste Stelle bevorzugt ward³. Wenn also bei der Wahl der Stirnseite Zweckmässigkeitsrücksichten ent-

1) Als dauernde Residenzen haben die Castelle auch den Offizieren von Ritterrang schwerlich gedient; für die Subalternen, die hier regelmässig den Befehl geführt haben müssen, dürfte ein grösseres Zelt ausgereicht haben.

2) Diese Regel giebt bekanntlich Pseudo-Hyginus 56: *porta praetoria semper hostem spectare debet*. Vegetius 1, 23: *porta quae appellatur praetoria aut orientem spectare debet aut illum locum qui ad hostes respicit aut si iter agitur illam partem debet attendere, ad quam est profecturus exercitus*.

3) Pseudo-Hyginus a. a. O.: *porta decumana eminentissimo loco constituitur, ut regiones castris subiaceant*. Die von Vegetius a. a. O. hervorgehobene Bevorzugung der Ostseite kann wohl nur auf den Gesetzen der Limitation beruhen; sie wird in der antiquarischen Theorie eine Rolle gespielt, aber schwerlich praktisch eingegriffen haben.

schieden und eine feste Orientirung nicht bestand, so lässt sich die Stirnseite in den erhaltenen Lagern noch in anderer Weise bestimmen. Bekanntlich ist das römische Lager der späteren Zeit der Regel nach kein Quadrat, sondern meistens ein Rechteck und es liegen die beiden Hauptthore an den Schmalseiten, die beiden secundären aber in den Längsseiten nicht in deren Mitte, sondern im ersten Drittel, so dass dieselben von der *porta decumana* doppelt so weit entfernt sind als von der *porta praetoria*. Nach dieser Regel lässt sich da, wo die Lage der Thore ermittelt ist, danach die Stirnseite feststellen.

Nicht immer treffen beide Merkmale zusammen. Das Castell der Saalburg folgt im allgemeinen dem gewöhnlichen Schema: die Schmalseiten messen 100, die Längsseiten 150 römische Schritte und die Seitenthore liegen im Drittel der Längsseiten. Wird die Stirnseite bestimmt durch die Entfernung der Seitenthore von den Schmalseiten, so ist das Thor an der Südseite auf dem Wege nach Heddernheim, das im Wesentlichen sich erhalten und dem Jacobis Meisterhand kürzlich seine Vollständigkeit wiedergegeben hat, die *porta praetoria*. Wird aber die Stirnseite bestimmt durch die Rücksicht auf das Ausland, so ist umgekehrt dieses Thor die *porta decumana* und dasjenige an der Nordseite, das zum Limes und in das Ausland führt, die *porta praetoria*.

Die letztere Ansicht hat sich eingebürgert, wenn sie gleich nicht ohne Widerspruch geblieben ist. Aber zugegeben muss werden, dass die jetzt beliebte Annahme, wonach das Saalburg-Castell durch Vertauschung der *praetentura* und der *retentura* sich von der gewöhnlichen Anlageform entfernt haben soll, auf recht schwachem Grunde beruht und dass, da einmal eine Ausnahme angenommen werden muss, es einfacher ist, die Richtung auf das Ausland aufzugeben und die *porta praetoria* auf der Strasse nach Heddernheim zu suchen, wo der offenbar nicht unbedeutende Marktflecken an das Castell sich anschliesst.